AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
29. Oktober 1974 Nr. 5968

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Bangerten" zur Genehmigung.

Selzach besitzt übers ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 6774 am 31. Dezember 1965 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Bedingt durch Ueberbauungen auf dem Gebiet "Bangerten" GB Nrn. 3094, 3095, 3096, 3097 und 3133, Wohnzone 2-geschossig, ist ein Strassenkonzept erforderlich. Das Gebiet wird mit 3 Verbindungsstrassen erschlossen, so dass beidseitig der Strassen eine Bautiefe entsteht.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Februar 1974 bis 18. März 1974. Während dieser Zeit wurden 7 Rekurse eingereicht, welche nach erfolgter Einspracheverhandlung und geringfügiger Verschiebung der Planungsgrenze als gegenstandslos abgeschrieben wurden. Der Gemeinderat erteilte dem Strassen- und Baulinienplan mit Beschluss vom 10. Juli 1974 die Genehmigung.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Der Ausbau der Verbindungsstrassen beträgt 5 m, was als absolutes Minimum zu bezeichnen ist. Die Baulinien für Gebäude und Garagen sind nördlich der Strassen sowie westlich, östlich und südlich des Gebietes "Bangerten" mit 6 m, 5 m und 8 m festgelegt. Die Baulinie für Gebäude südlich der Verbindungsstrassen beträgt 4 m für Garagen 6 m. Auf der West- und Südseite des Gebietes ist ein Trottoir von 1,75 m Breite vorgesehen. Die bestehenden von Süden nach Norden verlaufenden Erschliessungsstrassen im Westen und Osten werden auf 5,5 m verbreitert.

23066 – 192000 - 1973

2. Ausfahrten auf die bestehende Durchgangsstrasse im Süden des Gebietes "Bangerten" sind nicht gestattet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Bangerten" der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

3. Die Gemeinde Selzach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1974 1 Plan auf Leinwand, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1085) KK
Fr. 118.--

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gy...

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach
Baukommission der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro R. Rudolf, Schwabstrasse 80, 3018 Bern

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Bangerten" der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.